

## **Beschluss**

### **auf Wieder-Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbe und zur Allgemeinverbindlicherklärung seiner Lohnvereinbarung**

vom 5. März 2014

---

#### ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 2 vom 10. Januar 2014, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 23. Januar 2014;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis der Elektro- Installations- und des Freileitungsgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt (Beschluss des Staatesrates vom 4. April 2012) und seine Lohnvereinbarung wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

#### **Art. 2**

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

#### **Art. 3**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Lohnabkommen Art. 2, ungeachtet der Art der Entlohnung und für Betriebe aus anderen Branchen oder Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die höheren Kaderpersonen, das kaufmännische und technische Personal im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben

#### **Art. 4**

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

#### **Art. 5**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

#### **Art. 6**

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

#### **Art. 7**

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement<sup>1</sup> in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5 Mai 2014

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

<sup>1</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 19. Mai 2014

**GESAMTARBEITSVERTRAG  
DES ELEKTRO-INSTALLATIONS-  
UND FREILEITUNGSGEWERBES  
DES KANTONS WALLIS**  
zwischen  
**DEM WALLISER VERBAND DER ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN  
(WVEI)**  
einerseits und  
**DEN SYNDICATS CHRETIENS INTERPROFESSIONNELS DU VALAIS  
(SCIV-SYNA)**  
**DER GEWERKSCHAFT UNIA**  
andererseits.

## Änderungen

### Art. 6

#### **Kündigungsbeschränkungen für den Arbeitgeber**

##### **1. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:**

- b) **solange der Arbeitnehmer ein volles Taggeld von der obligatorischen Unfallversicherung oder von der Krankenversicherung erhält.** Wenn der Arbeitnehmer nach Ausschöpfung der Versicherungsleistungen nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen, so kann der Arbeitsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen aufgelöst werden, sofern kein anderer Kündigungsschutz gemäss diesem Artikel vorliegt;
- c) während 720 Tagen bei gekürztem Taggeld, das aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls ohne eigenes Verschulden und bei Vollzeitdienst im Betrieb (volle Arbeitszeit mit angepasstem Arbeitsrhythmus) entrichtet wird;
- f) während 120 Tagen im 1. Dienstjahr, während 180 Tagen vom 2. bis 5. Dienstjahr, während 270 Tagen ab dem 6. Dienstjahr bei gekürztem Taggeld, das aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls ohne eigenes Verschulden und bei teilweiser Dienstbereitschaft im Betrieb (reduzierte Arbeitszeit) entrichtet wird;

### Art. 8

#### **Pflichten und Haftung des Arbeitgebers**

##### **Der Arbeitgeber ist verpflichtet:**

- g) **die Baustellenberichte jedes Arbeitnehmers für die Paritätische Berufskommission bereitzuhalten. In diesen Berichten sind folgende Informationen enthalten: Name des Arbeitnehmers, Bezeichnung der Baustelle, Ort, geleistete Arbeitsstunden.**

### Art. 11

#### **Arbeitszeit**

- 2. **Die Arbeitszeit darf um 5 Stunden pro Woche (bei Stundenlohn) und 7 Stunden pro Woche (bei Monatslohn) ohne Lohnzuschlag von 25 % verlängert werden, sofern die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.**
- 3. **Hingegen können Überstunden, die bis zum 31. Dezember nicht kompensiert worden sind, im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer bis zum 30. April des Folgejahres bezahlt oder durch einen Urlaub gleicher Dauer ausgeglichen werden.**
- 5. **Die Morgenpause ist auf eine Viertelstunde beschränkt.**

### Art. 14

#### **Ferien- und Feiertagskasse**

- 4. **In den Unternehmen, die nicht den beruflichen Sozialeinrichtungen der Elektro-Installationsfirmen in Sitten angeschlossen sind, werden die Entschädigungen für Ferien und Feiertage vor den Ferien direkt vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausbezahlt.**

### Art. 16

#### **Lohnklassen**

##### **Die Arbeitnehmer werden in folgende Lohnkategorien eingeteilt:**

- Klasse 1: Freileitungsmonteur (ohne Lehre) und Hilfsmonteur**
- Klasse 2: Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ**
- Klasse 2a: Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)**
- Klasse 3: Elektroinstallateur EFZ und  
Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) / Automatiker EFZ**
- Klasse 3a: Elektroinstallateur EFZ / Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)**
- Klasse 4: Elektro-Teamleiter  
Elektroinstallateur EFZ mit Zertifikat Spezialmonteur oder erfolgreichem Abschluss der vom WVEI organisierten Prüfung zum Elektro-Teamleiter  
3 Jahre praktische Erfahrung werden vorausgesetzt.**

#### Art. 17

##### Löhne

3. Jedes Unternehmen bestimmt frei, welche Arbeitnehmer im Monatslohnverhältnis, im konstanten Lohn oder im Stundenlohn angestellt werden.
4. Weist ein Arbeitnehmer aus irgendeinem Grund ungenügende Leistungen auf oder ist er in eine nicht seinen beruflichen Fähigkeiten entsprechende Lohnklasse eingeteilt worden, so kann der Arbeitgeber bei der engeren Paritätischen Berufskommission einen Antrag um Sonderregelung für den Lohn stellen. Es ist nicht statthaft, sich auf den vorliegenden Vertrag zu berufen, um Einkommen auf die im GAV festgelegten Mindestlöhne herunterzusetzen.
5. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen ein Arbeitnehmer ein Taggeld oder eine Rente einer Versicherung bezieht. In solchen Fällen einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Lohn. Eine solche Einigung muss der engeren Paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

#### Art. 18

##### 13. Monatslohn

4. **Der 13. Monatslohn wird spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres ausgezahlt.**

#### Art. 20

##### Zulagen bei auswärtiger Arbeit

3. **Liegt die Baustelle über 8 km von der Werkstatt oder vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt, so vergütet ihm der Arbeitgeber Fr. 17.– für das Mittagessen. Kehrt der Arbeitnehmer von einer entfernten Baustelle täglich zurück, so sind ihm nebst der Mittagzulage auch die Transportkosten zu vergüten. Die Fahrzeit ist zum normalen Lohntarif zu bezahlen.**

#### Art. 21

##### Lohnzahlung

**Der Lohn wird dem Arbeitnehmer spätestens am 5. Werktag nach Monatsende auf ein Lohnkonto überwiesen; eine detaillierte Abrechnung ist beizulegen. Der Arbeitnehmer hat den Betrag auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Liegen Unstimmigkeiten vor, hat er den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter unverzüglich zu benachrichtigen.**

#### Art. 23

##### Absenzenentschädigungen

1. **Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Absenzenentschädigungen in der Höhe des Erwerbsausfalls:**
  - b) **3 Tagesentschädigungen bei der Geburt eines Kindes;**
  - f) **1 Tagesentschädigung für den Orientierungs- und den Rekrutierungstag der Armee;**

#### Art. 28

##### Berufliche Vorpensionierung

1. Alle Arbeitnehmer müssen einer Vorpensionierungskasse angeschlossen sein, deren Leistungen gleich oder höher sind als jene der beruflichen Vorpensionierungskasse (RETAVAL) und die Gegenstand eines separaten Abkommens sind.

#### Art. 33

##### Gemeinsame Durchführung

**Gemäss Art. 357b OR können die Vertragsparteien von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Einhaltung des vorliegenden Vertrages verlangen. Die Paritätische Berufskommission wird beauftragt, diesem Recht Geltung zu verschaffen. Letztere kann dafür ausdrücklich ermächtigten Drittpersonen die Kompetenz übertragen, vor Ort die Anwendung des vorliegenden GAV zu kontrollieren. Die Paritätische Berufskommission sorgt für die Allgemeinverbindlicherklärung dieses GAV bei den zuständigen Stellen.**

#### Art. 41

##### Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge

1. Von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird folgender jährlicher Beitrag an die Vollzugs- und Weiterbildungskosten erhoben:

b) Arbeitnehmer: 0,5 % des AHV-Lohnes

#### Art. 42

##### Konventionalstrafen

1. Jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der den GAV verletzt, kann mit einer Busse belegt werden, die für den Arbeitnehmer bis zu Fr. 10'000.– betragen und sich für den Arbeitgeber bis auf den Betrag der geschuldeten Leistungen belaufen kann.
2. Bei einer Verletzung der Bestimmungen betreffend das Verbot der Samstags- und Schwarzarbeit kann der Arbeitnehmer mit einer Busse von bis zu Fr. 500.– pro Übertretung belegt werden; der Arbeitgeber kann mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.– pro beschäftigten Arbeitnehmer und pro Übertretung belegt werden.

#### Art. 45

##### Vertragsdauer

1. Der GAV gilt bis zum 31. Mai 2018.
2. Die Vertragsparteien können das Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2013. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des GAV sprechen sich die Parteien ab, damit die Kündigung erst am Ende der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung wirksam wird.

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.

Sitten, 4. April 2013

#### DIE VERTRAGSPARTEIEN

Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Der Präsident:  
Ph. Grau

Die Sekretärin:  
Y. Felley

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA)

G. Dussex  
Generalsekretär  
J.-M. Mounir  
Regionalsekretär  
F. Thurre  
Regionalsekretär  
J. Tscherrig  
Regionalsekretär (SYNA)

B. Tissières  
Regionalsekretär  
P. Vejvara  
Regionalsekretär  
  
J. Théler  
Regionalsekretär (SYNA)

UNIA – die Gewerkschaft:

J. Morard  
Regionalsekretär  
M. De Martins  
Sektionssekretär

B. Carron  
Sektionssekretär

#### LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis vom 1. Juni 2013 sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereinkommen:

##### I. LÖHNE

###### Art. 1

Die effektiven Löhne (Reallöhne) der Arbeitnehmer im Stundenlohn (Klassen 1 – 4) werden ab dem 1. Januar 2014 um 20 Rp./Stunde erhöht. Für Arbeitnehmer im Monatsverhältnis beträgt die Erhöhung Fr. 35.– (Klassen 1 – 4).

Löhne über Fr. 5500.– pro Monat sind von diesen vertraglichen Erhöhungen ausgeschlossen. Für Arbeitnehmer, die dieser Lohnklasse angehören, haben die Sozialpartner beschlossen, die Löhne an die Teuerung, berechnet auf Basis des Konsumentenpreisindex von Ende Dezember 2009 (105.3 Punkte), anzupassen. Es wird jedoch emp-

fohlen, mindestens eine gleichwertige Anpassung vorzunehmen, wie die, welche für die anderen Arbeitnehmer vereinbart wurde.

## Art. 2

### Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindest-Stundenlöhne:

<b>1. Freileitungsmonteur (ohne Lehre) und Hilfsmonteur</b>		
- 1. Jahr Fr.	24.25	
- 2. Jahr Fr.	24.50	
- 3. Jahr Fr.	24.80	
- ab dem 4. Jahr	Fr.	25.90
<b>2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ</b>		
- 1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.60
- ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	25.90
<b>2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)</b>	Fr.	28.15
<b>3. Elektroinstallateur EFZ / Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) / Automatiker EFZ</b>		
- 1. und 2. Jahr nach der Lehre	Fr.	26.40
- ab dem 3. Jahr nach der Lehre	Fr.	27.45
<b>3.a) Elektroinstallateur EFZ / Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)</b>	Fr.	29.00
<b>4. Elektro-Teamleiter (oder Zertifikat Spezialmonteur)</b>	Fr.	30.45

## Art. 3

### Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne wurden aufgrund einer Schätzung des Landesindexes der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zwischen 104.6 Punkten (Oktober 2008) und 105.3 Punkten indiziert.

## Art. 4

### Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 2 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Der entsprechende Antrag auf Sonderregelung für den Lohn muss der engeren Paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

## II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 5

#### Anschluss an den GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des GAV der Elektro-Installationsfirmen des Kantons Wallis vom 1. Juni 2013.

### Art. 6

#### Dauer

1. Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Mai 2018 gültig.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 7 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.
3. Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

### Art. 7

## Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2014.
2. Die das Abkommen kündigende Partei muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats ihre Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, 20. Dezember 2013

### DIE VERTRAGSPARTEIEN

#### Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (WVEI)

Der Präsident:  
Ph. Grau

Die Sekretärin:  
Y. Felley

#### Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV-SYNA):

P. Chabbey  
Generalsekretär  
J.-M. Mounir  
Regionalsekretär  
F. Thurre  
Regionalsekretär  
J. Tscherrig  
Regionalsekretär (SYNA)

B. Tissières  
Regionalsekretär  
P. Vejvara  
Regionalsekretär  
  
J. Théler  
Regionalsekretär (SYNA)

#### UNIA – die Gewerkschaft:

J. Morard  
Regionalsekretär  
M. De Martins  
Sektionssekretär

B. Carron  
Sektionssekretär